

Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik bei der jeweiligen Volksvertretung Einspruch eingelegt werden.

(2) Die Volksvertretung entscheidet über den Einspruch.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, werden innerhalb von 90 Tagen in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen durchgeführt.

§44

(1) Nach- und Neuwahlen werden vom Staatsrat ausgeschrieben.

(2) Nach- und Neuwahlen sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der gleichen Wählerlisten. Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

§45

Wird nachträglich bekannt, daß bei einem Abgeordneten zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit nicht Vorlagen, erklärt die Volksvertretung seine Wahl für ungültig und entscheidet über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten.

§46

Die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sind spätestens 7 Tage nach der Wahl durch die zuständige Wahlkommission über ihre Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

IX.

Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§47

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Während der Wahlperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Die Aufhebung ihres Mandats können Abgeordnete der Volkskammer in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion sie angehören, und Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von den Parteien und Massenorganisationen und dem